



Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds „Ökumenische Arbeit in der EKM – Teilfonds Ökumenische Partnerschaften“

Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt hat am 05.03.2026 auf der Grundlage von § 3 Nummer 6 der Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 30. Januar 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

I. Zuwendungszweck

Mit der Kollekte „Ökumenische Arbeit in der EKM“ soll der Förderung der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen vor Ort und im weltweiten Horizont und dem Bemühen um eine Stärkung der ökumenischen Bewegung konkret Ausdruck verliehen werden.

Aus Mitteln der Kollekte „Ökumenische Arbeit in der EKM“ werden Projekte und Maßnahme aller Ebenen der Landeskirche unterstützt, die der Förderung der ökumenischen Gemeinschaft, dem ökumenischen Dialog und dem ökumenischen Lernen dienen. Insbesondere den Kirchengemeinden der EKM soll eine breite Unterstützung bei ihren ökumenischen Aktivitäten ermöglicht werden. Ebenso sollen Zuschüsse für Hilfsaktionen, wie auch die Unterstützung kleinerer ökumenischer Gruppen und Vereinigungen möglich sein.

Die Fördermittel werden aus dem Kollektenaufkommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) bereitgestellt.

II. Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungen aus dem Teilfonds „Ökumenische Partnerschaften“ werden für Vorhaben und Projekte der Partnerschaftsarbeit gewährt. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Reisen zu den Partnerkirchen im Ausland, insbesondere in Länder Nord- und Westeuropas oder Nordamerikas, um den ökumenischen Dialog lebendig zu halten,
 - b) kleinere Hilfsprojekte von Partnerschaftsgruppen zur Unterstützung ökumenischer Partner,
 - c) die Organisation und Durchführung von Begegnungen, Lern- und Studienreisen gemeinsam mit den Partnerkirchen.
- (2) Nicht förderfähig sind:
 - a) regelmäßige institutionelle Förderungen (zum Beispiel Haushaltszuschüsse, laufende Personalkosten, Mieten oder regelmäßig erscheinende Publikationen),
 - b) in der Regel Projekte, die zum Zeitpunkt der Vergabebesitzung schon begonnen oder stattgefunden haben.
 - c) Gastgeschenke

III. Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung von Vorhaben und Projekten sind an das Referat Partnerschaften/KED der EKM im Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum zu stellen.

- (2) Die Antragstellung für Projektanträge kann zu jeder Zeit im Jahr in der Regel über das Onlineformular zur Beantragung von Fördermittel auf der Internetseite des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums der EKM erfolgen. Ergänzungen sind dort oder formlos per E-Mail möglich. In der Regel wird dreimal im Kalenderjahr durch den Beirat „Partnerschaften/KED“ der EKM über die Mittelvergabe entschieden.
- (3) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie die Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche im Finanzierungsplan nicht mit aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.
- (4) Der Antrag muss die genaue Zweckbestimmung des zu fördernden Projektes enthalten und soll alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen Zeitablauf enthalten.

IV. Bewilligungsverfahren

- (1) Zuständig für die Entscheidung über die Förderung ist die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt. Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt überträgt die Entscheidungen über Förderanträge an den Beirat „Partnerschaften/KED“.
- (2) Kleinanträge bis zu einer Summe von maximal 1.000 Euro je Antrag kann der bzw. die Beauftragte für Partnerschaften/KED der EKM gemeinsam mit einer weiteren Referentin oder Referenten des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums ohne vorherige Abstimmung durch den zuständigen Beirat bis zu einer Höhe von maximal 50% der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel beschließen.
- (3) Gegen das begründete Votum des zuständigen Referenten bzw. der zuständigen Referentin können Mittel nicht vergeben werden. Konflikte bezüglich der Vergabe von Finanzmitteln sollen der Geschäftsführung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt angezeigt werden. Diese kann die Auszahlung der Mittel stoppen und die Entscheidung zur Vergabe der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt vorlegen.
- (4) Der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt ist einmal im Jahr über die vergebenen Mittel zu berichten. Dabei sind Trends und Perspektiven aufzuzeigen.
- (5) Über die Entscheidung ist die antragstellende Person schriftlich zu benachrichtigen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (6) Bewilligt wird in der Regel eine Maximal-Summe, die auch als Prozentanteil des Gesamtantragsvolumens angegeben wird („Förderung i.H.v. max. ... € / max. ... % vom Gesamtantragsvolumen). Reduziert sich das Gesamtvolumen der Maßnahme, reduziert sich auch die Fördersumme prozentual.
- (7) Auf die Förderung durch die Ev. Kirche in Mitteldeutschland (EKM) ist mittels Logo des LKÖZ sowohl online als auch digital hinzuweisen. Das betrifft u.a. Veranstaltungsankündigungen, Programme, Flyer etc.
- (8) Bei mehrjährigen Projekten ist ein Zwischenbericht einzureichen

V. Mittelbereitstellung und Abrechnung

- (1) Die Mittel werden in der Regel nach erfolgter Abrechnung ausgezahlt. Sollten sie vor Maßnahmenbeginn benötigt werden, können sie auf Grundlage einer formlosen Begründung angewiesen werden. Die Mittel stehen frühestens acht (8) Wochen vor Maßnahmenbeginn bereit. Werden die Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung abgerufen, erlischt die Bewilligung.
- (2) Bei begründeten Änderungen von Projektvorhaben nach Bewilligung der finanziellen Zuschüsse sind Umwidmungsanträge zulässig.
- (3) Die sachgerechte Verwendung wird durch das Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM geprüft. Die Abrechnung sollte spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme erfolgen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (4) Nicht sachgerecht verwendete oder nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.
- (5) Ergibt sich aus der Abrechnung der geförderten Maßnahme ein Rückforderungsbetrag von unter 10 Euro (Kleinbetragsgrenze), muss dieser nicht zurückgezahlt werden.

VI. Schlussbestimmung

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.03.2026 in Kraft.